

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5383**

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Stellungnahme des Vorsitzenden der Kommission für Jugendmedienschutz

1 Vorbemerkung

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien. Sie ist ein plural besetztes Expertengremium, dessen Mitglieder durch die Landesmedienanstalten sowie die obersten Jugendbehörden der Länder und des Bundes entsandt werden.

Als Organ der staatsfernen Landesmedienanstalten prüft die KJM, ob Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) vorliegen und entscheidet über entsprechende Folgen für die Anbieter. Die KJM ist u.a. zuständig für die abschließende Beurteilung von Rundfunk- und Telemedien-Angeboten, die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die Prüfung und Genehmigung von Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik, Bestätigung von Altersbewertungen, Stellungnahmen zu Anträgen auf Aufnahme von Angeboten in die Liste der jugendgefährdenden Medien und für Indizierungsanträge bei der Bundesprüfstelle, sowie die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten.

Minderjährige müssen vor der Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zur Bewerbung von Glücksspielen wirksam geschützt werden. Werbung für öffentliches Glücksspiel darf sich gemäß der Prüfkriterien der KJM dementsprechend nicht an Minderjährige richten. Daher besteht eine gesetzliche Grundlage für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen der KJM gegen einen Anbieter von Glücksspiel in dem Fall, dass sich dessen Werbung für sein Angebot an Kinder und Jugendliche richtet. Ob ein Angebot als Werbung für Glücksspiel zu bewerten ist, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, muss dabei im Einzelfall geprüft werden.

2 Sendezeitgrenzen

Mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder wurde eine **einheitliche Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet, Fernsehen, Hörfunk)** geschaffen. Ziel des JMStV ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden.

Der JMStV benennt unter anderem **verschiedene Schutzmaßnahmen**, die **Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen haben.

So dürfen Rundfunk- oder Telemedienanbieter unter bestimmten Voraussetzungen Inhalte verbreiten, die für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend sind. Sie müssen jedoch dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Erforderlich ist hierbei eine wesentliche Erschwerung des Zugangs. So kann ein Anbieter seiner Pflicht entsprechen, indem er folgende **Sendezeitgrenzen des JMStV (§ 5 JMStV Abs. 4)** einhält:

- **Eignung für Erwachsene (ab 18 Jahre):** Verbreitung des Angebots nur **zwischen 23 und 6 Uhr**
- Eignung ab 16 Jahre: Verbreitung des Angebots nur zwischen 22 und 6 Uhr
- Eignung ab 12 Jahre: Verbreitung des Angebots nur zwischen 20 und 6 Uhr

Diese **Zeitgrenzen sind** von Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten, pädagogischen Fachkräften sowie Anbietern und Selbstkontrolleinrichtungen **gelernt und in der Praxis** des (gesetzlichen) Kinder- und Jugendmedienschutzes **etabliert**.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 führt nun eine Regelung ein, die ein **Verbot der Werbung** für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele **zwischen 6 und 21 Uhr im Rundfunk und Internet** vorsieht (§ 5 Abs. 3 GlüStV 2021). In der Begründung wird dabei ausdrücklich auch auf den **Schutz von Minderjährigen** Bezug genommen. So schafft der Glücksspielstaatsvertrag 2021 **eine neue Zeitgrenze**, die von den bisherigen etablierten Zeitgrenzen im Kinder- und Jugendmedienschutz mit Blick auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte abweicht.

Unterschiedliche Zeitgrenzen für ein identisches werbliches Angebot je nachdem, ob dieses Angebot einer jugendmedienschutzrechtlichen oder einer glücksspielaufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegt, bergen die Gefahr, dass die Regulierung von identischem Inhalt bei einer Gesamtbetrachtung als inkohärent insbesondere im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu Anforderungen an eine verhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit eingestuft wird. Von dieser Grundfreiheit sind sowohl Rundfunksendungen und Telemedienangebote als auch die Werbung in diesen Angeboten erfasst.

3 **Zusammenarbeit Glücksspielaufsicht - Medienaufsicht**

Jugendmedienschutz und Glücksspielregulierung weisen auch jenseits der Sendezeitgrenzen-Thematik eine Reihe von Schnittstellen auf.

Hierzu zählen namentlich auch die Sicherung der jeweiligen Schutzziele über Systeme der Altersverifikation sowie der Einsatz von Instrumenten der Geolokalisation zur Wahrung der Schutzziele – nicht zuletzt auch gegenüber ausländischen Internet-Angeboten. Auch vor diesem Hintergrund regt die KJM an, den Austausch mit der Glücksspielaufsicht zu intensivieren.